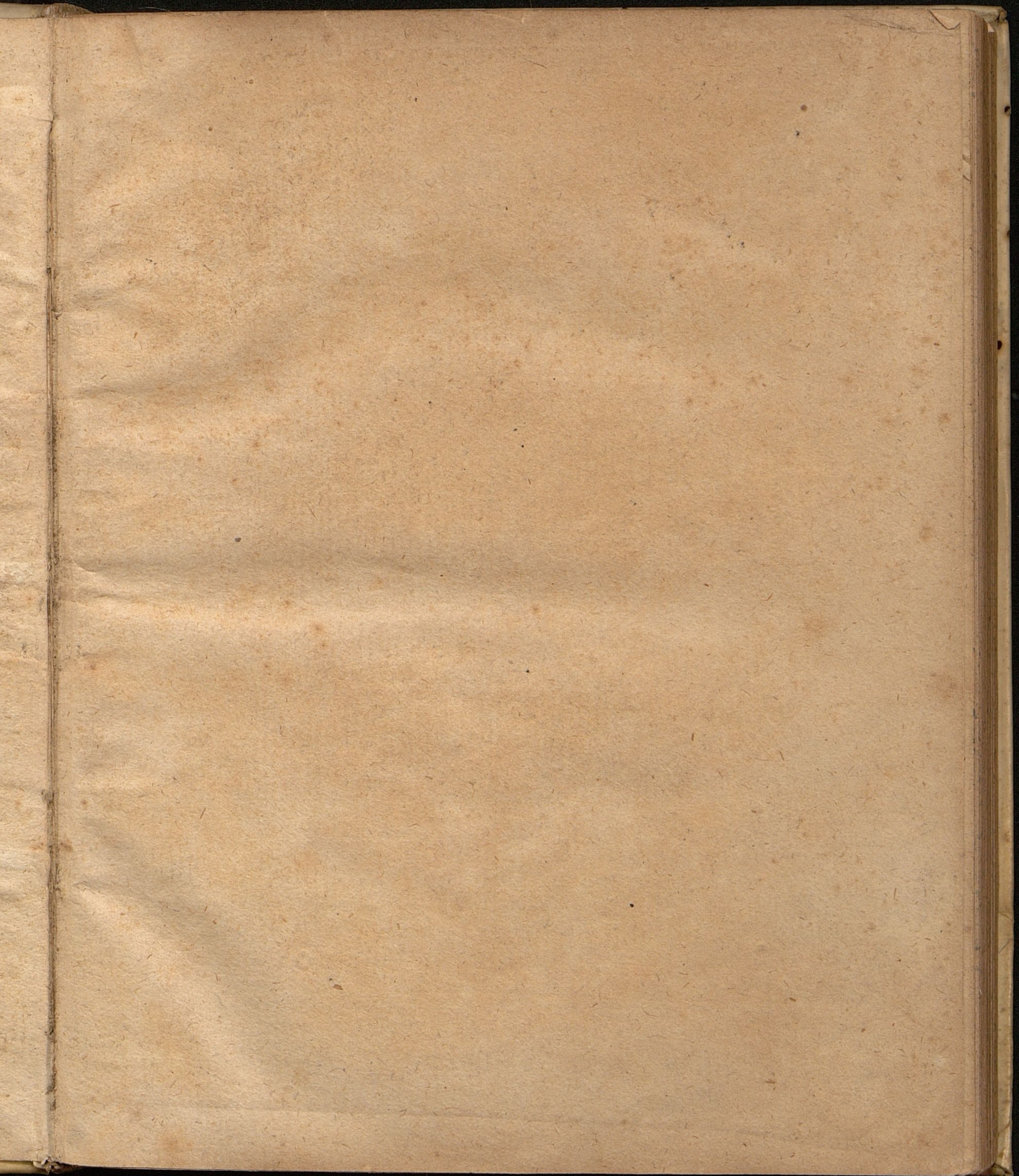
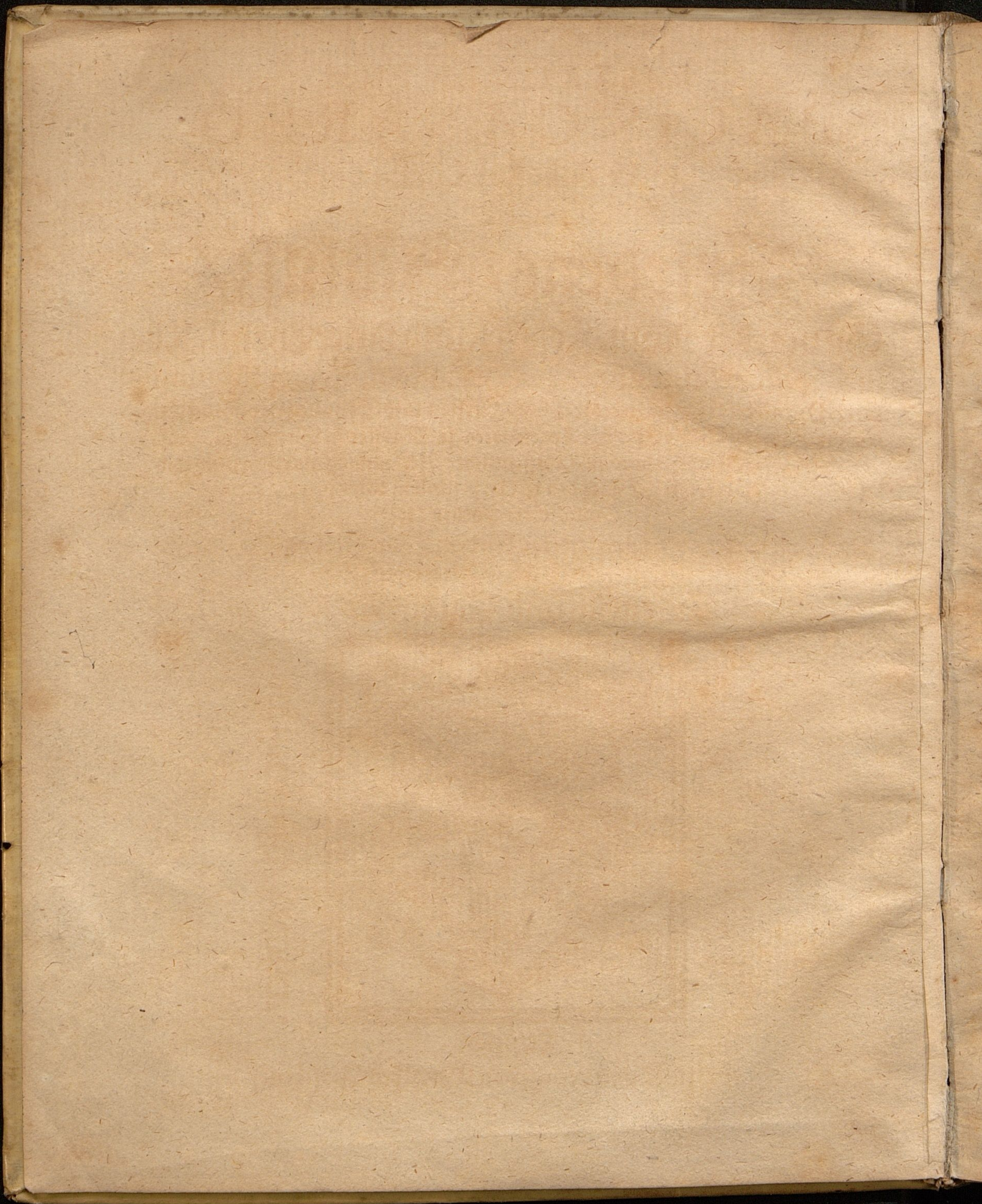


Mc
Sammelband 43







Nr 11205
am 4

Nordischer Friedens-Schlusß

Auff den jüngsten Rothschildischen Ver-
gleich gewidmet und geschlossen/

Zwischen

Ihrer Königl. Majest.

Und dem

Reiche Dennemarck/

Und

Ihrer Königl. Majest.

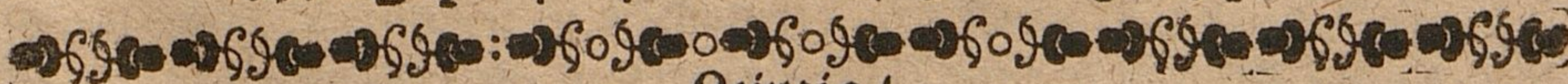
Und dem

Reiche Schweden/

Den 27. Maji im Jahr Christi 1660.

Nach dem rechten wahren Copenhagischen Original
in Druck verfertigt.

Mit Churfürstl. Sächs. gnäd. Freyheit:



Leipzig/

In Nitschens Buchladen,



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





A & Ω!



Des Durchläuchtigsten und
Großmächtigsten Fürsten und Herrn /
Herrn Friedrichs des Dritten / von
Gottes Gnaden zu Dennemarc / Nor-
wegen / der Wenden und Gothen Königs /
Herkogs zu Schleswig / Holstein / Storm-
arn und der Diethmarschen / Grafen zu
Oldenburg / re. Wir Bevollmächtigte
Commissarien Dlaus Prassberg in Fernet Ritter / Axel Urup in
Bielteberg Ritter / und Peter Kexin Tygestrup / Ober-Schatz-
meister / Königl. Amptleute in Westerwyc / Dalum und Moöna-
thun kund und bezeugen hiemit / daß / nachdem sich auff den uns
längsten zu Rothschild den 26. Februarii Anno 1658. zwischen
diesen höchstlöblichen beyden Nordischen Königreichen getroffen
nen / geschlossenen und besetigten Frieden / unterschiedliche Tro-
rungen und Mißverständnisse zwischen dem Durchläuchtigsten /
Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich dem
Dritten / von Gottes Gnaden zu Dennemarc / Norwegen /
der Wenden und Gothen König / Herkogen zu Schleswig /
Holstein / Stormarn und der Diethmarschen / Grafen zu
Oldenburg und Delmenhorst / und dem Königreich Dennemarc
an einem : So dann dem auch Durchläuchtigsten / Großmäch-
tigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carol Gustav / weiland
der Schweden / Wenden und Gothen König / Groß Fürsten in
Sinnland / Herkogen zu Schonen / Ehesten / Carelen / Bres-
men / Berden / Stettin in Pommern / Cassuben und Wenden /
Fürsten zu Rügen / Herrn über Ingermanland und Wismar /
Pfalzgrafen bey Rhein / in Bavern / Jülich / Cleve und Berg /
A 2 . gloro

glorwürdigsten Andenckens / und dem Königreiche Schweden/
 andern Theils; von neuem ereignet/welche Mishelligkeiten zwar
 vor kurzverrückter Zeit beygelegt worden / sich aber hinwiederumb
 so weit erhoben und außgebreitet/das dannenhero nicht allein zwis-
 schen höchstgedachter Königl. Majest. in Dennemarck / und gleich-
 fals höchsterwähnter Königl. Majest. in Schweden lobseligster Gedächtniß/
 ein öffentlicher Krieg entstanden/sondern auch unter des-
 ren jetztregierendem Durchläuchtigsten Sohn bis auff gegenwer-
 tige Stunde fortgeföhret worden; und umb solcher Ursachen wil-
 len haben / neben dem Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Für-
 sten und Herrn/ Herrn Ludovico XIV. König in Franckreich
 und Navarren/2c. die Durchläuchtigste Respublic von England/
 und Hochmögende Herren General-Staten der vereinigten Nie-
 derlande/ aus sonderbahrer Wohlmeynung vor rathsam ermessen/
 auff alle thunliche Weiß und Weg dahin zu trachten und zu arbei-
 ten / das dieser sehr weit umb sich greiffende Krieg in der Aschen
 ersticket/ und an dessen statt der hocherwünschte Friede / Siche-
 heit und aufrichtige Freundschaft wieder herbeygebracht und gep-
 flancket würde. Zu welchem Ende Sie dann hiebey vorn / nem-
 lichen im nechstverwichenen Jahr an beyde Kön. Kön. Maj. Maj.
 Dennemarck und Schweden / Ihre respective Gesandten/ Com-
 missarios / Deputirte und Plenipotentiarien / mit vollkommener
 Macht und Gewalt/abgefertiget/ und zwar erstlich höchsternante
 Königl. Majest. in Franckreich ihren Rath und Ordinar-Abges-
 sandten an die Königl. Majest. in Schweden/ Ihre Excellenz Hn.
 Hugonem de Terlon/ Rittern St. Johannis zu Jerusalem; dar-
 nach die Durchläuchtigste Respublic von England ihre Commis-
 sarien und Plenipotentiarien an die Kön. Majest. in Dennemarck/
 Ihre Excellenz Herrn Algemonum Sidney/ einen von dem Par-
 lement/ und Stats-Rath/ mit Authorität des Parlements / und
 Hn. Robertum Honniwood/ Rittern und aus vorbesagtem Stats-
 Rath; Endlich die Hochmögende Herren General-Staten der
 vereinigten

vereinigten Niederlande/ imgleichen ihre Bevollmächtigte Deputa-
 tirte / Ihre Excellenz Herrn Gottfried von Slingeland / Rath
 und vornehmsten Assessorn der Stadt Dordrecht / Herrn Peter
 Bogelsang / Rath und Syndicum der Stadt Amsterdam / Herrn
 Peter von Huybert / Secretarium der Herren Staten von See-
 land / wie auch Herrn Wilhelm von Haaren / Grietmann und
 Erbherrn von Bilt/ &c. mit Befelch / daß sie beyden Kön. Königl.
 Maj. Majest. gegenwärtiger Zeit und Läuften Beschaffenheit vor
 Augen stelleten / und was für große Gefahr / Jammer und Elend
 auff dieses Kriegs-Feuer erfolgen würde / wofern es nicht durch
 füglich und zulänglich Mittel zeitlich gedämpffet und abgewen-
 det werden sollte. Über das auch / daß sie dieselbe zu gütlicher Bey-
 legung und friedfertigen Rathschlägen anfrischen und bewegen /
 wie nicht weniger / damit solch heilsam Friedens-Verck desto mehr
 befördert würde / Ihrer Herren und Principalen Vermittelung
 offeriren und anbieten solten. Derowegen / nachdem höchsters
 meldte Königl. Majest. in Dennemarck / unser allergnädigster Kö-
 nig / so wohl auff hochgedachter Ihrer Bunds-Verwandten fleis-
 siges und freundliches Zusprechen un-Vereden / als auch aus eigen-
 williger Bewegung und Begierde zu Hinlegung dieses Kriegs / und
 Erhaltung eines sichern und beständigen Friedens / wie auch mit
 der Königl. Majest. in Schweden glorwürdigsten Andenckens /
 ihrem ehe dessen lieben Nachbarn und Freund / eine aufrichtige
 Freundschaft zu bekräftigen / und gute Correspondenz ins künfft-
 tige zu pflegen / sich geneigt und willfährig erklärt / hat sich auch die
 Königl. Majest. in Schweden Christ-eligster Gedächtnuß / darzu
 bewegen und leiten lassen / so wohl auff hocherwähnter dero Bunds-
 Verwandten fleißiges und freundliches Zusprechen und Vereden /
 als auch aus eigenwilliger Bewegung und Begierde / diesen Krieg
 hinzulegen / einen sichern beständigen Frieden zu erhalten / aufrich-
 tige Freundschaft zu befestigen / und gute Correspondenz mit der
 Königl. Majest. in Dennemarck / ihrem lieben Nachbarn / unserm

allergnädigsten Herrn/ uns künfftige zu pflügen/ so hat auch höchst
 gedachte iehige Königl. Majest. in Schweden/ in Ihres seligsten
 Herrn Vaters Fußstapffen tretend/ und nach dessen friedbegieris
 gen Gemüths Exempel/ nichts mehr gewünschet/ oder Ihr anges
 legen seyn lassen/ als/ daß alle zwischen diesen beyden Nordischen
 Königreichen entstandne Widerwärtigkeiten und Irrungen/ ver
 mittelst osterwähnter Königl. Bunds/ Verwandten treueyfferigen
 Fleißes und Cooperation von Grund aus allerdings aufgehoben/
 und ein fester/ sichrer und ewigwährender Friede gestiftet werden
 möchte. Dahero es dahin gelanget/ daß man zwischen beyder Kö
 nigreiche Commissarien un Plenipotentiarien eine Zusammenkunft
 angestellet/ und wir Obbeschriebene/ mit und neben höchstgedachter
 Königl. Majest. und Reiche Schweden gevollmächtigten Com
 missariis/ den Hoch- und Wohlgebornen Herren/ Herrn Sches
 ring Rosenhan/ Freyherrn in Scalaburg/ Herrn in Torpa/ Tyssa/
 Engelholm und Hagen/ höchsterwähnter Königl. Majest. und Reich
 Schweden Senatorn/ Cankley Rath/ Ober/ Hauptmann des
 Schlosses Holm/ und Land-Richtern zu Sudermann/ 2c. Herrn
 Steno Bielken/ Freyherrn in Korpo/ Herrn in Beldeholm/ Gra
 sön und Tanga/ gleichfals höchstberührter Königl. Majest. und
 Reiche Schweden Senatorn/ Admiraln/ der Admiralität und
 Cankley Rath/ uns zu samten verfügeten/ allwo wir nach eines und
 andern Theils ersehenen/ richtig befundenen und gebührend gegen
 einander außgewechselten Vollmachten und Gewalts-Briefen/
 dieses Friedens-Werck angetreten/ das Rothschildische Friedens
 Instrument vor uns genommen/ und alle dessen Articul durchgans
 gen haben/ zwar zu solchem Ende und Zweck/ damit wir auff selbis
 gen Traetat/ als das Fundament und Grundfeste/ diese neue Fries
 dens-Handlung baueten/ und versuchten/ wie alles und jedes ders
 gestalt verhandelt würde/ damit sich eines auff das andre schicken/
 und nach gegenwärtiger Zeiten Beschaffenheit eingerichtet und
 bestetiget werden könnte. In welchem Geschäfte auch obgenannte
 Herren

Herren Mediatores ihren besten Fleiß/ große Bemühung/ Vorsichtigkeit und unnachlässige Sorg und Arbeit so lange und unverdrossen angewendet / bis sie die Sache dahin gebracht / daß wir vorbemeldtes Rothschildisches Friedens Instrument fleißig durchsucht/ was sich in demselben/ sezigem Zustande gemäß/ und übereinstimmend befunden/ unverändert behalten / beliebt und befestiget/ was uns aber eine Veränderung von nöthen zu seyn bedüncket/ vermittlest notwendiger Erklärung/ Unterscheidungen/ Zusätzen und Beschränkungen/ solches/ nach instehenden Läuften und der Sachen Bewandniß/ also eingerichtet haben / daß man sich endlich/ durch Gottes gnädigen Beystand und Verleihung/ im Namen Ihrer Kön. Königl. Maj. Majest. dero Nachkommen/ und Königreiche Dennemarck und Schweden/ mit beyderseits gutem Belieben/ nachfolgender Puncten und Articul verglichen.

I.

S Kstlichen / soll zwischen beyden Königen und deren Nachkommen / Königreichen / Landen / Rätthen / Bedienten / Unterthanen und Inwohnern zu Dennemarck / Norwegen und Schweden / ein beständiger / ewiger und unwiederrufflicher Friede seyn / dergestalt zwar / daß hinfüro aller Argwohn/ Verdacht / Widerwillen / Mißhälligkeiten / Zwietracht / Feindschafft und Krieg/ gänzlich getilget und aufgehoben; So dann/ was von beyden Theilen / so wohl in hiebevorn / als in währendem diesem Krieg/ gehandelt worden/ vermög allgemeiner durchgehender Freundschafft / eine wohlgemeynte Zusammensetzung der Gemüther / Einträchtigkeit und getreue Nachbarschafft wieder gepflancket und erhalten werde / also daß einer des andern Nutz und Frommen/ mit Worten und Wercken/ nicht anders / als seine eigene Wohlfahrt / befördere und handhabe / und was nur des andern Person/ Regierung / Königreichen/ Herrschaften und Unterthanen zu Schaden und Nachtheile gereichen mag/ abwenden / und/ so viel an Ihme ist/ verhindern helffe.

II. Und

II. Und damit solches desto besser geschehen möge/und allers
 seits gutes Vertrauen zwischen beyden Königen und dero Reiche/
 Dennemarck und Schweden / gestiftet und erhalten werde/so sol-
 len von beyden Theilen alle mit andern Potentaten / Königen /
 Fürsten / Ständen und Republicken / wer die auch seyen / zu des an-
 dern Theils Schaden und Beängstigung eingegangne und auff-
 gerichtete Verbündnisse abgethan un̄ aufgehoben werden. Gleich
 wie auch / fördershin / ein Theil wider den andern keine Bündnis
 machen / noch des andern Feinden / auff einige Weiß und Weg /
 unter was Vorwand es auch seyn mag / Hülffe leisten und schicken
 solle.

III. Es ist auch verglichen und geschlossen worden / daß alle
 Ihrer Königl. Majest. zu Schweden / dero Unterthanen und Eins-
 wohnern / so wohl in Schweden selbst / als dero unterworffenen
 Provinzen / Landen und Städten / unwidersprechlich zuständige
 eigene Schiffe / sie seyen mit Kriegs-Rüstung un̄ Waffen versehen/
 oder nicht / klein oder groß / mit allen und jeden Wahren / die sie füh-
 ren / ohne Unterscheid / nicht allein im Sund und in der Ost-See /
 von allen Zöllen / Inquisitionen / Besichtigungen / Aufhaltungen und
 andern Beschwerden und Auflagen / sie mögen Namen haben / wie
 sie wollen / frey und unbelästiget ; sondern auch keines Wegs ver-
 bunden seyn sollen / daß sie Fahr-Briefe od' Scheine über die einge-
 ladene Wahren / bey sich haben / oder vorlegen / wann sie nur in Ih-
 rer Königl. Majest. von Dennemarck Zoll-Stadt / zu Helsingör
 und Neuburg / ihre ordentliche rechtmäßige Schiff-Pässe vorzeigen
 und auffweisen. Aber mit den jenigen Gütern und Wahren / welo-
 che zwar ihrer Königl. Majest. und dero Nachkommen / Untertha-
 nen und Inwohnern / so wohl in Schweden selbst / als in allen an-
 dern dem Königreich Schweden unterworffenen Provinzen / Län-
 dern und Städten zugehören / jedoch auff frembden Schiffen einge-
 laden seyn / soll es hinfüro auf gleiche Weise / so viel die Certifica-
 tions un̄ Bescheinigungs-Briefe betrifft / nach inhalt der Bromse-
 brohischen

brohischen Verträge / gehalten und in acht genommen werden / und zwar in solchem Verstand / daß / wann sie nur ihre Bescheinigung werden vorgewiesen haben / sie alsdann ungehindert / unauffgehalten / ohne Verbot und Zoll-Abforderung / in alle Wege / durch den Sund und die Ost-See / hin und wieder frey passiren mögen. Die Schwedische in frembde Schiff eingeladene Güter aber / welche keine rechtsmäßige Bescheinigung auffweisen können / sollen dem Zoll in dem Sund und Ost-See unterworffen seyn.

IV. Gleich wie durch Anno 1658. den 24. Febr. geschlossene Rothschildische Verträge von der Königl. Majest. und Cron Dennemarck / das Schloß und Ampt Bahusen / der Kön. Majest. und Cron Schweden cedirt und übergeben ; Ingleichen Schonen / Bleckingen und Halland die Provinz / mit allen dero zugehörigen Städten / Bestungen / Inseln un̄ Klippen / neben der Insel Huena / hernacher auch abgetreten worden / mit allen andern Obrigkeiten / Hoheiten / Regalien / Botmäßigkeiten / so wol Geist- als Weltlichen Gütern und Zugehörigen / Zins / Gefällen / Zöllen / Einkunfften und Rechten zu Wasser und Land / wie die Namen haben mögen / als solche die Könige in Dennemarck und Norwegen hiebevorn in Besiz gehabt / dem Königreich Schweden hinfüro zu ewiger und ohnverbrüchlicher Possession einzuverleiben / maßen diessonderbaren Übergabs-Briefe unterm dato Coppenhagen den 24. Febr. 1658. von J. Kön. Maj. und denen Senatoren des Königreichs Dennemarck unterschrieben und besiegelt / daselbe mit mehrerm außweisen : Also wird solche Übergabe bemeldter Provinzen / Länder un̄ Aempter / hiermit allerdings bestetiget und bekräftiget / daß eben die Provinzen / Länder un̄ Aempter mit allen dahin gehörigen Städten / Schloßern un̄ Bestungen / Inseln / Klippen / Obrigkeiten / Hoheiten / Botmäßigkeit und allen Rechten / wie obgemeldet / in J. Kön. Maj. dero Nachkommen und Königreich Schweden ewiger und unbecinträchtiger Possess / sezt und immerdar verbleiben sollen.

V. Und sintemahl man vor thunlicher crachtet / daß / so viel den Vertrag wegen der Insel Bornholm anbelanget / solcher einem
 B abson-

absonderlichen Necess einverleibt werde; als ist geschlossen worden/ daß diese Handlung oder Necess eben diejenige Kraft und Würckung haben solle/ als wann sie von Worten zu Worten hierinnen begriffen wäre/und daß solche von beyden Kön. Kön. Maj. Maj. genehm gehalten/und nach den übrigen Verträgen und Handlungen unverbrüchlich beobachtet werden sollte.

VI. Nachdemmahln auch von denen Nacht-Feuern/welche zwischen Schagen und Falsterböe nicht ohne großen Nutzen der Vorbeyschiffenden angestellet seynd/ etliche in der Königl. Majest. zu Dennemarck Gebiete/auff dero Unkosten/ etliche aber in Ihrer Kön. Majest. zu Schweden Gebiete / auff deroselben Kosten / unterhalten werden müssen / und solcher Feuer halber von jedwedern vorbegehenden Schiffen Ihrer Kön. Maj. in Dennemarck ein gewisser Zoll bezahlet wird/ als ist verglichen/ daß zu Wiedererstattung solcher auff Unterhaltung berührter Feuer gehenden Unkosten / und selbige nach billichmässiger Gleichheit zu tragen/ Ihre Königl. Majest. in Dennemarck schuldig seyn soll / Jährlich eine Summa von 3500. Reichsthalern herzuschießen / von welcher Summa die Helffte alsdann alle halbe Jahr Ihrer Königl. Majest. in Schweden Beampten / zu Helsingör oder Elsenburg außgezahlet werden solle / jedoch also/ daß Ihre Kön. Majest. und Reich Schweden weder dahero/ noch aus einiger andern Ursach/unter was Prætext es seyn möge / einig Recht / Zoll oder Anlage in dem Sund zu gebieten und zu erfordern befugt seye.

VII. Vorbey auch bedinget und verabschiedet / daß/so oft ein oder mehr große oder kleine Schwedische Kriegs-Schiffe durch den Sund gehen und passiren / solche / gegen dem Schloß Cronenburg über/ das Schwed. Loß mit Loßbrennung der Stücke geben/und hingegen mit dem Dänischen Loß/ so auff dem Schloße zu thun/ gleicher gestalt geehret werden sollen: Hinwiederumb da ein oder mehr Dänische Kriegs-Schiffe durch den Sund gehen / sollen selbige das Dän. Loß vor dem Schloß Helsingburg mit Lösung der Stücke geben/ und dergleichen Ehre mit dem Schwedischen Loß vom Schloße dargegen gewärtig

wärtig seyn: Da es sich aber zutrüge / daß die Dänische und Schwedische Schiffe / entweder in der See oder See-Häven einander begegneten oder daselbst einander antreffen / in was Anzahl selbige von einer oder andern Seiten seyn möchten / sollen keine von denselben gehalten seyn / ein oder mehr Segel am obersten Mastbaum streichen zu lassen / sondern allein mit dem gewöhnlichen Loß / wie es vor diesem gebräuchlich gewesen / freundlich einander grüßen.

VIII. Dafern es sich begeben würde / daß einer oder der ander von beyden Königen / Kriegs-Völcker oder mit Waffen außgerüstete Schiffe / auß der offenbahren See in die Ost-See / oder von dannen in die offenbahre See übersetzen und schicken wolte / und die Anzahl derselben nicht unbilllich einen Argwohn und Verdacht erwecken könnte / deswegen ist die Abrede und Vereinigung dahin beschehen / daß / im Fall solche Kriegs-Völcker / welche zugleich übergesetzt werden / sich über 1200. Köpffe erstrecken / der Kriegs-Schiffe aber mehr als fünfze seyn würden / solches auff's wenigste drey Wochen beyderseits / und zwar von Königl. Majest. zu Dennemarck allein vermittelts vorgehender Notification zu Helsenburg ; von Kön. Majest. in Schweden aber zu Helsingör oder Neuburg / ohne einige Notification wann entweder die Völcker oder Kriegs-Schiffe durch die Ost-See gehen / ehe sie ankommen / angedeutet werden soll.

IX. Ebenmäßig wird von Ihrer Königl. Majest. dero Nachkommen und Reich Dennemarck / der Kön. Majest. dero Nachfolgern und Reich Schweden alle so wohl Geist- als Weltliche Jurisdiction und Botmäßigkeit / so weit sie dieselbe gehabt / über etliche in dem Fürstenthum Nügen gelegene Güter abgetreten und übergeben.

X. Gleicher gestalt hat man sich vereiniget / daß der ganze Zustand von der jenigen Summen / so man für die Salz-Last zu entrichten gehabt / damit drey Schwedische in dem Sund zu Anfang des hiebevorigen Krieges auffgehaltne Schiffe beladen gewesen / nach der zu Copenhagen letztmahls gemachten richtigen Abrechnung / bezahlet werden soll / weswegen man sich dahin verglichen / daß die Kön. Maj.

in Dennemarck/ innerhalb Jahr und Tag vorbesagten Hinderstand/ durch gewisse Kauffleute/ so der Zahlung halber gefessen/ zu Hamburg dem jenigen aufzahlen lassen sollen/ welchen die Kön. Maj. in Schweden solche Summa zu empfangen dahin abordnen wird.

XI. Ferner sollen alle Edelleute/ die in denen abgetretenen Provinzen/ Landen und Aemptern ihre Güter haben und allda wohnen/ schuldig seyn/ Ihrer Königl. Majest. dero Nachfolgern und Reiche Schweden den Eyd der Treue zu leisten und sich zu gebührendem Gehorsam und Schuldigkeit zu verpflichten/ auff Art und Weise/ als sie vorhero denen Königen in Dennemarck obligirt waren. Und auff solche Weise sollen auch alle übrige Inwohner der bemeldten Provinzen/ so wohl Geistliche als Weltliche/ Bürger und Bauern / von diesem Tag an/ Ihrer Königl. Majest. dero Nachfolgern und Reiche Schweden allein und zu ewigen Zeiten verpflichtet seyn/ alle Probste und Priester auch sollen dem jenigen Bischof/ Superintendenten und Consistorio folgen/ dem oder denen es Ihre Kön. Majest. auftragen und anbefehlen wird.

XII. Dargegen ist von Ihrer Kön. Maj. und Reiche Schweden verprochen worden/ daß alle Stände / sie seyen Edel oder Uedel/ Geistlich oder Weltlich/ Bürger oder Bauern / in denen Dänischen und Norwegischen Provinzen und Aemptern / so vermittelst dieser Tractaten abgetreten worden/ ihre Güter und Eigenthüme/ die ihnen entweder durch Erbschaft / Kauff / Tausch oder Pfandsweise vor dem Kriege zugehöret/ oder die sie vom Reiche oder Privat Personen mit Recht an sich gebracht/ sollen behalten / und zwar dergestalt / daß ihnen ins künfftige die vollkommene Macht / solche Güter und Eigenthümer zu besitzen / zu gebrauchen / zu genießen / zu behalten / wie auch zu veräußern oder zu vertauschen verbleiben solle / wie sie solche vorhero gehabt. Gleicher maßen sollen sie auch ihre gewöhnliche Rechte/ Gesetze/ und ehedessen über ihre Güter und Herrlichkeiten erlangte Privilegia und Freyheiten behalten / dergleichen sich zu Birza über das Leben und Hand befindet/ wie auch die Jura Patronatus,

natūs, nach der Provinz Gesetz und Ordnungen / ohn alle Hinderniß
 und Betrübung / doch sofern dieselben denen FundamentalsGesetzen
 der Reiche Schweden nicht zu entgegen sind / als mit denen Reichen
 diese abgetretene Provinzen und Aempter ins künftige zu ewigē
 Zeiten vereinbahret und vergesellschaftet werden. Alles / was in de-
 nen abgetretenen Provinzen / vermittels der Gesetze / Gerichte und
 Rechte abgehandelt / auch durch andere ordentliche Wege verabschie-
 det und biß zum Ende des Proceß gebracht worden ist / das soll ins
 künftige durchgehend in aller Gestalt fest und unbeweglich verbleiben.
 Damit auch erhelle / daß Ihre Königl. Majest. zu Schweden / aus son-
 derbahrer Gnad und Gütigkeit / der abgetretenen Leute und Landen
 Auffnehmen mehr zu befördern als zu hindern geneigt sey / ist verspro-
 chen worden / daß alle Edelleute / die Ihrer Königl. Majest. und Reiche
 Schweden Botmäßigkeit sich allerdings unterwerffen werden / vor
 ihre Person genießen mögen aller deren Frey- und Hoheiten / deren
 Ihrer Königl. Majest. zu Schweden Unterthanen und Land- Kinder
 unter dem Adel genießen / namentlich / daß sie in den Schwedischen
 Ritter- Stand auffgenommen und eingelassen / auch gleiches Recht
 neben demselben ihre Stimme zu geben haben sollen / nach der ersten
 Constitution von Anstellung des Adel- oder Ritter- Standes ; und
 zwar solcher Gestalt / daß so viel ihrer unter diesen Edelleuten erweisen
 können / daß sie oder ihre Vor- Eltern / die Reichs- Raths- Stellen in
 Dennemarck betreten haben / sie eben dergleichen auch zu erwarten ha-
 ben / und in die andere Class der Schwedischen Reichs- Ritterschafft ;
 die übrigen aber / vermöge des Adlichen Standes Ordnung / und also
 zugleich zu Schwedischen Edelleuten sollen auffgenommen werden /
 als die mit und neben den andern Schwedischen vom Adel gleichen
 Zugang zu Gnaden- und Ehren- Aemptern haben / so bald sie sich dar-
 zu tüchtig bezeigen werden. Ebenermassen hat Ihre Königl. Majest.
 zu Schweden versprochen / nicht weniger der übrigen Stände in die-
 sen abgetretenen Provinzen / Landen und Herrschafften Nutzen und
 Frommen / zu Erhaltung ihrer alten Privilegien und Freyheiten ohn

einige Hinder und Betrübung zu fördern / also daß auch dieselben /
wan sie anders in der schuldigen Treue und Gehorsam gegen die Kön.
Majest. zu Schweden verharren / ihnen die gewisse Hoffnung ihres
fernern Auffnehmens und gleiches Rechts mit den eingebornen
Schweden zu Gnaden und Aemptern zu gelangen / machen können.

XIII. Daß alle Inwohner in Schonen / Dennemarck und Nors
wegen / welche Güter und Eigenthüme in Schonen / Halland / Bles
cking und im Amt Bahus / auch übrigen abgetretenen Provinzen mit
Städten haben / sie seyen Edel oder Unedel / Geistlich oder Weltlich /
Bürger oder Bauern / keinen einigen außgenommen / ihrer Güter und
Erbe wiederumb frey genießen / und selbe mit allen ihnen zugehörigen
beweg- und unbeweglichen Eigenthümern behalten / auch deren Besitz
auff nechst / künfftigen St. Johannis / Tag wiederumb antreten sollen /
nebst allen ehedessen darüber erlangten Freyheiten und Rechten / auff
Maß und Weise / wie in dem Rothschildischen Vergleich derentwegen
beschlossen / selbe auch durch die Kön. Maj. zu Schweden hernach ver-
mehret und verbessert worden / ohn alle gesuchte Nach oder Beschädig-
ung wegen dessen / so von einem und andern / weß Standes oder Cono-
dition er seyn mag / in diesem letzten Krieg vorgegangen und verübet wor-
den ; doch mit dem Beding / daß von beyden Theilen etliche verständis-
ge und friedfertige Commissarien bestellet werden / die zwischen beyden
Theilen freundlich handeln / und zu allerseits Vergnügung einen bil-
lichen Aufschlag geben / und damit also stracks zu Anfang dieses Frie-
dens allen Mißverständnißen zeitlich begegnet werde.

XIV. Es ist auch einhällig verglichen worden / daß / wan Ihrer
Kön. Majest. in Schweden Commissarien die Bestungen und Länder
ingeräumt werden / zugleich auch alle Documenten / Beweisthüme
und schriftliche Urkunden von der Provinzen und darinn gelegenen
oder zugehörigen Güter Beschaffenheit / Einkömen und Nukungen /
wie auch von den Grenzen und Markungen / und alle deme / das zu
Unterhaltung der Gericht und Rechte gehöret / die Saal- und Zins-
Bücher / und anders / so zu solcher Dinge Nachricht dienlich / zum theil
auch

auch noch möchten gefunden werden und noch nicht außgeliefert sind/ denen Commissarien sollen eingehändiget werden. Auff dessen Erfolg alsdann zween oder drey Bevollmächtigte von beyden Theilen benennet werden sollen/ welche alle Grenzen und Marckungen zwischen denen abgetretenen und dero benachbarten oder anstoßenden Provinzen und Herrschafften besichtigen/ abtheilen und bestellen mögen/ dafern solche noch nicht besichtiget/ abgetheilet und bestellet sind/ dadurch dann umb so viel füglicher alle Streitigkeiten abgeschnitten/ und ein jeder des seinigen/ so ihme von Rechts wegen gebühret/ in Fried und Ruhe genießen möge.

XV. Dargegen thun Ihrer Königl. Majest. dero Nachfolgern und dem Reiche Dennemarck hiemit Ihre Majest. dero Nachfolgere und die Reiche Schweden abtreten alle Spruch und Forderungen/ die seine Majest. prætendiren könnte auff alle Bestungen/ Schancken/ Inseln/ Provinzen/ Städte und Gebiete/ welche sie in diesem Krieg durch Gewalt ihrer Waffen einbekommen haben/ benantlich auff Seeland/ Laland/ Falster und Møen/ sampt allen darinnen liegenden Schloßern un Bestungen Nyköping/ Nascou/ die Bestung Coöster/ Corsodr/ Køega und Cronenburg/ auch andern in diesen Dän- und Norwegischen Reichen gelegenen und einbekommenen Städten/ Castellen/ Schancken/ Aemptern/ Adelichen Schloßern und Herrschafften/ wie sie Namen haben mögen/ die in diesem Frieden-Schluss nicht außdrücklich bedingt/ noch Ihrer Majest. durch diese oder vorige Tractaten überlassen worden. Und nachdem selbige nach Inhalt dieses Vergleichs wiederumb außgehändiget und übergeben sind/ so sollen sie mit allen ihren Rechten und Zugehörungen Ihrer Königl. Majest. dero Nachfolgern und Reich Dennemarck/ ohn alle Hindernuß/ gehorsam und gefolig seyn.

XVI. Und damit zwischen diesen beyden Königreichen ein beständiges Vertrauen und Freundschaft desto besser möge gestiftet werden/ so begehrt Ihre Kön. Maj. und Reich Schweden keine Wiedererstattung der Unkosten/ so sie auff die Befestigungen/ Schancken
und

und Werke in Dennemarck gewendet hat/sondern will daran seyn/
daß solche Gebäue bey deren Einräumung nicht abgethan/ und in dem
Stand/ wie sie aniezo sind/ unverändert überantwortet werden.

XVII. Auff gleiche Weise wird aus Liebe zum Frieden und auff
der Herren Mediatorn Bitte/ Ihrer Königl. Majest. dem Reiche und
Cron Dennemarck abgetreten das Hauß und Ampt Trundheim oder
Nidrosien/ sampt allen darein gehörigen Städten/ Flecken/ Schlöf-
fern und Bestungen/ auch Geist und Weltlichen Gütern/ Aemptern
und Zugehörungen/ so durch den Nothschildischen Vertrag Ihrer
Königl. Majest. zu Schweden überlassen gewesen/ damit solche dem
Reiche Norwegen zu ewigem Besiz und Eigenthum wieder einverleis-
bet werden/ darauff auch Ihre Kön. Majest. zu Schweden für sich/ dero
Nachkommen und Reiche ins künfftige keinen Anspruch behalten
will/ zu welchem Ende Ihrer Kön. Majest. zu Dennemarck die/ vers-
möge des Nothschildischen Vertrags/ aufgesetzte Cession: Briefe
wieder außgehändiget und abgethan werden sollen.

XVIII. Ebener maßen überläset Ihre Königl. Majest. für sich/
dero Nachkommen und Reiche Schweden/ alle dero Rechte und Ans-
prüche/ so sie wegen des Herkogthums Bremen/ oder unter einig and-
erem Titul jemahls gehabt oder haben können/ zu der Graffschafft
Delmenhorst und Ditmarschen/ und tritt solche ab Ihr. Kön. Majest.
zu Dennemarck/ dero Nachfolgern/ und Herkogen des Hauses Hol-
stein Königlicher und Gottorfischer Linien/ dergestalt daß Ihre Kön.
Majest. zu Schweden und dero Nachfolgere auff selbige Länder künfs-
tig im geringsten nichts weiters/ weder durch Recht noch Gewalt/
pretendiren wollen oder sollen. Dafern auch Ihre Kön. Majest. zu
Schweden wegen des bemeldten Herkogthums Bremen/ einigen Ans-
pruch zu etlichen deren vom Adel Gütern in Holstein haben solte/
wird solcher hiemit zugleich/ in Krafft dieses Vergleichs/ aufgehoben/
und dabey versprochen/ daß die hierzu gehörige Urkunden/ so viel deren
vorhanden/ der Königl. Majest. zu Dennemarck und dem Fürstl.
Hause Holstein/ Kön. und Gottorfischer Linien/ außgehändiget wer-
den sollen.

XIX. Das

XIX. Damit auch diese erneuerte Freundschaft auff so viel festern Fuß bestehe/ so wil Ihre Königl. Majest. und Reich Schweden nachlassen/wie Sie auch hiemit nachlässet das Recht / so seine Majest. und dero Unterthanen wegen der Guineischen Handlung auf 4. Tonnen Golds prætendirt haben/ also daß man von dato an wegen solcher Summa nichts ferners begehren wolle / sondern die Königl. Majest. und Reich Dennemarck/ aller Bezahlung/ wie auch geringster Forderung darentwegen befreyet bleiben solle.

XX. Gleich wie aber zu beyden Theilen die befestigten Orter/ so wohl die durch diesen Krieg eingenommen worden/ als auch die durch gegenwärtige Friedens- Handlung abgetreten werden/ ohne Geschütz/ Kriegs- Munitio[n] und Proviant außgehändiget werden sollen/ außgenommen die Bestung Cronenburg / allda vermöge beschehenen Vergleichs / die jenigen Geschütze müssen verbleiben / die durch die Schweden nicht hinein gebracht und die keine Schwedische Wapen oder andere den Schweden zuständige Überschriften haben: Also ist auch beyderseits verglichen/ daß die Bauern in denen Aemptern/ darinnen gedachte Bestungen liegen/ sollen angehalten werden/ die Stücke/ Kriegs- Bereitshafft und Proviant an das Ufer zu bringen/ von dannen sie auff das beqvemlichste in die Schiffe gehoben und abgeführt werden mögen.

XXI. So ist auch beyderseits beschlossen und versprochen / daß in denen befestigten Orten/ so von einem oder andern Theil außzuräumen/ ein gewisser Platz berahmet werde/ dahin derjenige / so den Ort abtritt / seine Kriegs- Bereitshafft und Proviant / so darinn befindlich/ so lang behalten und verwahren möge/ biß er selbige zu gelegener Zeit anderswohin bringen könne.

XXII. Alle Gefangene zu beyden Theilen / weß Standes und Würden sie seyen / sollen alsobalden ohne alles Entgelt ledig gelassen werden/ so viel aber ihren Unterhalt betrifft / mögen sie dafür nach billigen Dingen einen Abtrag thun; Imgleichen sollen alle der Königl. Majest. zu Dennemarck Unterthanen / die der König und die Cron

E

Schwes

Schweden aus den Dänischen Landen und Provinzen an andere
 Orter bringen lassen/freye und ganz ungehinderte Macht haben / in
 ihr Vaterland und zu ihrer vorigen Freyheit wieder umbzukehren;
 denen Gefangenen / so zu den Fahnen geschworen und Dänischen
 Sold haben/soll frey stehen / da sie Lust haben / in ihre vorige Dienste
 zu treten / also auch auff der andern Seiten diejenige / so bey den
 Schwedischen unterhalten sind/nur daß solches inner dreyer Monas
 ten nach dem bestetigten Frieden beschehe.

XXIII. Es ist auch verglichen worden/ daß die von einem und
 andern Könige / nach dem Rothschildischen Frieden / eroberte und
 eingenommene Plätze/in Krafft dieser ickigen Friedens Tractaten /
 dem jenigen Theil zufallen sollen / dessen sie vorhero gewesen / oder
 nach Inhalt des Rothschildischen Vertrags hätten seyn sollen / und
 alle diese Articuli sollen vollzogen/ auch alle Königliche Schwedische
 Kriegs-Völcker zu Ross und Fuß aus allen Ihrer Majest. zu Denne
 marck Königreichen/Fürstenthümen / Provinzen und Landen abge
 führet werden / zum wenigsten in 4. Tagen / von dem Tag an der
 Aufwechselung der Ratificationen zu rechnen / nach welcher in den
 nechstfolgenden 4. Tagen Nyköping / Falster und Möön abgetreten
 werden sollen; hingegen soll zu gleicher Zeit das Lager vor Tönnins
 gen auffgehoben/ganz Cyderstedt und Husum geräumet; wiederumb
 8. Tage hernach Mascou den Dänen übergeben / und / dafern gleich
 dazumahl die Schiffe vorhanden und fertig/mit Abführung der Völk
 er ein Anfang gemacht; Ferner/ 8. Tage nach diesem/Köega über
 antwortet und von den Soldaten quitiret werden. So balden die
 Ratificationes inner Monatsfrist nach unterschriebenem Frieden
 gegen einander außgewechselt und die Schiffe zu Übersehung der
 Völcker bereit und bey der Stelle seynd/soll in den 4. nechstfolgenden
 Tagen Corsör geliefert/ und mit der Soldaten Abführung zu Was
 ser angefangen/zugleich auch des Durchläucht. Herkogs von Holstein
 Lande aller Königl. Dänischen Kriegs-Völcker befreyet; Stracks
 darauff die noch übrige Compagnien zu Ross und Fuß in bequemen
 Orten

Orten zu Schiffe gehen/ und ebenfalls aus Cronenburg abgeführt werden/ daß also diese Vestung am 15. Tag nach Auswechslung der Ratificationen/ oder wann die 6. Wochen nach dem Friedens/ Schluß verflissen/vollkörnlich abgetreten und zugleich ganz Seeland von allen Schwedischen Soldaten geräumt werden.

XXIV. Damit aber auch/ in Auswechslung der Vestungen und bey dem Abzuge der Kriegs/ Völcker aus den Städten und Provinzen in dem obgesetzten Termin/ denen Inwohnern keine Gewalt oder Unwille angethan/ sondern alles mit guter Ordnung verrichtet werde/ als sollen von beyden Theilen gewisse Commissarien sich einfinden/ die aller Orten in den Städten und bey den Überfahrten fleiß anwenden werden/ daß denen Unterthanen durch Gewalt oder Raub nichts entzogen / noch sonst etwas Unziemliches zugemuthet werde / bey namhafter Straffe/ so den Ubertretern aufzulegen. Und gleich wie die Schwedische Armee/ so lange sie noch in diesen Landen zu bleiben hat/ ihren nothwendigen Unterhalt darinnen suchen muß; Also soll auch disfalls gute Ordnung und Disciplin gehalten werden / und zwar der gestalt/ daß nach dem Tag des geschlossenen Friedens von den Unterthanen nichts weiters/ weder vor Brand/ Schakung oder unterm Schein anderer Kriegs- Beschwerden / wie es auch Namen haben mag/ begehrt oder erzwungen werde / außer was die Armee zu ihrer nothwendigen Unterhaltung / nach der von beyderseits Commissarien verglichnen Ordinanz / so lange sie sich noch in diesem Königreich auffhält/ bedürfftig seyn wird. Und damit die Aufräumung desto besser und schleuniger fortgehe / so will Ihre Königl. Majest. in Dennemarck jezund alsobalden in jeder Provinz / da sich bequeme Überfahrten befinden/ Befehl ertheilen / daß alle taugliche Schiffe/ Schützen und Fahren sampt dem Fahrzeug für die Schiffs- und Kriegs- Völcker zusammen gebracht und in Bereitschafft gehalten werden. Wie dann auch Ihre Kön. Majest. zu Schweden gleichfalls in denen nahegelegenen und Ihrer Majest. zugefallenen Orten nothwendiges Schiffzeug verordnen will/ damit der Völcker Abführ/ und der Ders

ter Aufräumung auff alle Weiß und Wege befördert / und (es geschehe dann durch Ungewitter) durch nichts verhindert werden. Es sollen auch alle Schiffe sampt den zugehörigen Schiffern und Leuten / wie auch diejenige / so an Seiten Dennemarck zu mehrgedachter Aufräumung bestellet / nach verrichteter Ueberfahrt alsobalden frey / ohn einige Auffhalt oder Beschwerung wiederumb erlassen werden.

XXV. Nichts weniger soll allen Unterthanen und Inwohnern der abgetretenen Lande und Provinzen frey stehen / in andern Städten und Orten sich häußlich nieder zu lassen / doch daß solches den Ordnungen der Provinzen und Privilegien der Städte / daraus sie sich begeben wollen / gemäß beschehe. So viel aber die jenigen Güter belanget / so bey diesen Kriegszeiten / Sicherheit halben / in die Städte geflehet worden / können selbige durch ihre rechtmäßige Besizere ohn alles Widersprechen und Hindernuß wieder abgefodert werden.

XXVI. Die hiebevorige / zwischen diesen beyden Königreichen eingegangne Verträge und Abhandlungen / benantlich der Stettinische / Siöredische / Bromsebroische und Rothschildische (außer dessen dritten Articul / welcher allhier allerdings außgeschlossen ist) sollen in allen und jeden Articuln ihre vorige Kraft und unverlezte Würckung behalten / und nicht anders / als vor dem Anfang dieses Krieges / und als ob sie von Wort zu Wort gegenwärtigen Tractaten und Handlungen eingerücket wären / confirmirt und bestetiget seyn / so weit nemlich dißmahl keine außdrückliche Veränderung darbey geschehen.

XXVII. Demnach in dem 22. Articul des Rothschildischen Vertrags versehen / daß Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleswig / Holstein und Gottorff / nach Billigkeit die Satisfaction verfügen sollen / nachgehends auch beyder Theile / so wohl Ihrer Kön. Majest. zu Dennemarck / als hochgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. verordnete Herren Commissarii hierüber unter einander tractiret / auch endlichen zu Copenhagen den 12 (22) Maji Anno 1658. die Sache beygelegt und geschlossen worden / als ist auch Krafft dieses verglichen / daß alle und jede damahls abgehandelte und
verabs

verabschiedete Puncte bestes Fleißes beobachtet und allerseits gerechtlich und durchgehends adimplirt und werckstellig gemacht werden sollen.

XXVIII. Was danebenst in diesem und vorigem Kriege sich begeben haben mag/welches zwischen Ihrer Königl. Majest. und dem Reich Dennemarck/ und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleswig/Holstein und Gottorff/ auff eine oder andere Weise/ einige Mißhelligkeiten und übelß Vertrauen erwecken könnte/ oder von Ihrer Königl. Majest. in Dennemarck/ und Ihrer Fürstl. Durchl. entweder unter sich selbst/ oder dero Ministris/ Bedienten und Unterthanen anders/ als wohl auffgenommen worden wär/ alles das jenige soll von heute dato an so wohl in Consideration und Betrachtung naher Blutsverwandtnuß/ und zumahln Ihrer Kön. Majest. der Königin in Schweden/ als zu Consolidir- und Befestigung der ewigen Freundschaft/ zwischen beyden respectivè Kön. und Herkogl. Häusern Holstein und Gottorff/ zu keines Theils Präjudiz und Nachtheil/ nimmern mehr gedacht/ sondern in Kraft dieses Schlußes beyderseits beygelegt/ vergessen und allerdings abgethan seyn. So will auch Ihre Königl. Majest. in Dennemarck/ nicht allein für sich/ und wann in Dennemarck die Evacuation vorgenommen wird/ auch dero Armee und Völcker aus Ihrer Fürstl. Durchl. Landen/ Bestungen und Städten abführen lassen/ sondern auch höchstes Fleißes sich dahin bemühen/ daß auch Ihrer Königl. Majest. Alliirte/ Ihrer Fürstl. Durchl. eingenommene Bestungen/ Städte/ und Länder gleichfalls ohne Verzug und Verweigerung abtreten und räumen sollen.

XXIX. Welche Könige oder Republikoven/ Potentaten und Fürsten in diesem Frieden begehren mit begriffen zu werden/ die haben beyde Könige deshalben zu requiriren und zu belangen. Ausdrücklich aber werden hierinnen eingeschlossen/ Ihre Kön. Majest.; Ihre Kön. Majest. in Polen; und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg zu sampt dero Reichen/ Churfürsten/ und Herkogthümen/ Ländern und Provinzen/ also daß Ihre Kön. Majest. und Cron Schweden/

den/ gegen allerhöchst/ und höchstgedachte Röm. Keyf. Majest. Kön. Majest. in Polen und Churfl. Durchl. zu Brandenburg/ wegen der/ in diesem Krieg/ wider das Reich Schweden und dessen Conföderirte/ geleisteten Hülffe einige Prætension und Anforderung / unter was Schein es wäre / nicht suchen sollen / der gestalt daß weder Ihre Kön. Majest. noch die Cron Schweden einige Ursach oder Action / unter was Prætext und Vorwand solches auch geschehen könnte oder möchte/ wider und gegen allerhöchst/ und höchstgedachte Ihre Röm. Keyserl. Majest. des Königs in Poln Majest. und Ihre Churfl. Durchläucht. zu Brandenburg/ geleisteter Hülffe und zugeschickten Succurs halber seit diesem Krieg/ wider die Cron Schweden und dero Bunds/ Verwandte/ nicht suchen / noch denenselben / in einige Weise/ damit beschwerlich fallen sollen noch mögen.

XXX. So wird auch in diesen Frieden eingeschlossen Ihre Gräfl. Gn. Herr Antonius Günther/ Graf in Oldenburg und Delmenhorst/ Herr zu Jävern und Kniphausen/ und dero so wohl Lehen/ als Allodial/ Successores zusampt dero Graf/ und Herrschafften/ Ländern/ Gütern und darzu gehörigen Gerechtsamen; wie nicht weniger Ihre Fürstl. Gn. Herr Johann/ Fürst von Anhalt/ Zerbster Linie/ wegen besagter Herrschafft Jävern; wie auch der Herr Graf Antonius von Oldenburg/ Edler Herr in Barell und Kniphausen mit dero Frey/ und Herrlichkeiten/ Gütern und Rechten.

XXXI. Hierauf ist auch verabschiedet/ daß alle Hansee/ Städte/ keine außgenommen/ eingeschlossen seyn / und diesem nach der freyen und ungehinderten Commercien/ zu Land und Wasser/ in beyden Königreichen/ genießen sollen. Da sich auch in diesem Krieg etwas begeben/ das einen oder den andern Theil beleidiget hätte/ so soll auch dieses auffgehoben und in ewige Vergessenheit gestellt seyn.

XXXII. Und demnach bey der Rothschildischen Friedens/ Handlung etliche geheime Articuli abgeredt und geschlossen seyn/ welche hieher nicht wiederholet worden/ so sollen dieselbe/ alle und jede/ von gleicher Krafft seyn/ als wären sie allhier von Wort zu Wort einverleibt.

leibt. Es sollen auch alle in währendem diesem Krieg von einem oder dem andern Theile zu der gegenseitigen Nation Nachtheil und Beschimpffung außgelassene Schrifften Krafft dieses allerdings aufgehoben/cassirt und verboten seyn/und von nun an in keinem der beyden Königreiche mehr divulgirt oder heraus gegeben werden.

XXXIII. Damit aber dieses alles so wol mit Worten als Wercken vorgeschriebener maßen zu beyden Theilen beständig / getreu und auffrichtig / jetzt und in künfftigen Zeiten / gehalten und vollzogen werde / so ist gegen einander versprochen worden / daß diese freundlich unter uns beschehene Vergleich / und Beylegungen von beyder Reiche Königen als König Friedrich dem Dritten in Dennemarck / und König Carl in Schweden / mit dero Königlichen Hand / Unterschrifte und Beydruckung der Secret-Insiegel bestetiget und zu mehrer Versicherung von beyder Reiche Senatoribus und Råthen unterschrieben und mit deroselben Sigillen befestiget werden sollen.

XXXIV. Es ist auch geschlossen und versprochen worden / daß von einem jeden Theil einer von denen Herren Reichs-Råthen / den 24sten Tag nächstkommenden Monats Junii / zu Helsingör sich wieder einfinden ; dieser Friedens-Handlung Ratification und Genehmhaltung mit jederseitiger Subscription und Besiegung corroborirt und bekräftiget / gewöhnlicher maßen mit sich bringen und gegen einander außwechseln sollen ; da dann die Herren Schwedischen zugleich den Cessions- und Abtretungs-Brief über das Ampt Trontheim bey sich zu haben und zu gleicher Zeit denen Dånischen Herren Commissariis zu Besteiff- und Festhaltung des geschlossenen Friedens zu extradiren und heraus zu geben schuldig seyn sollen.

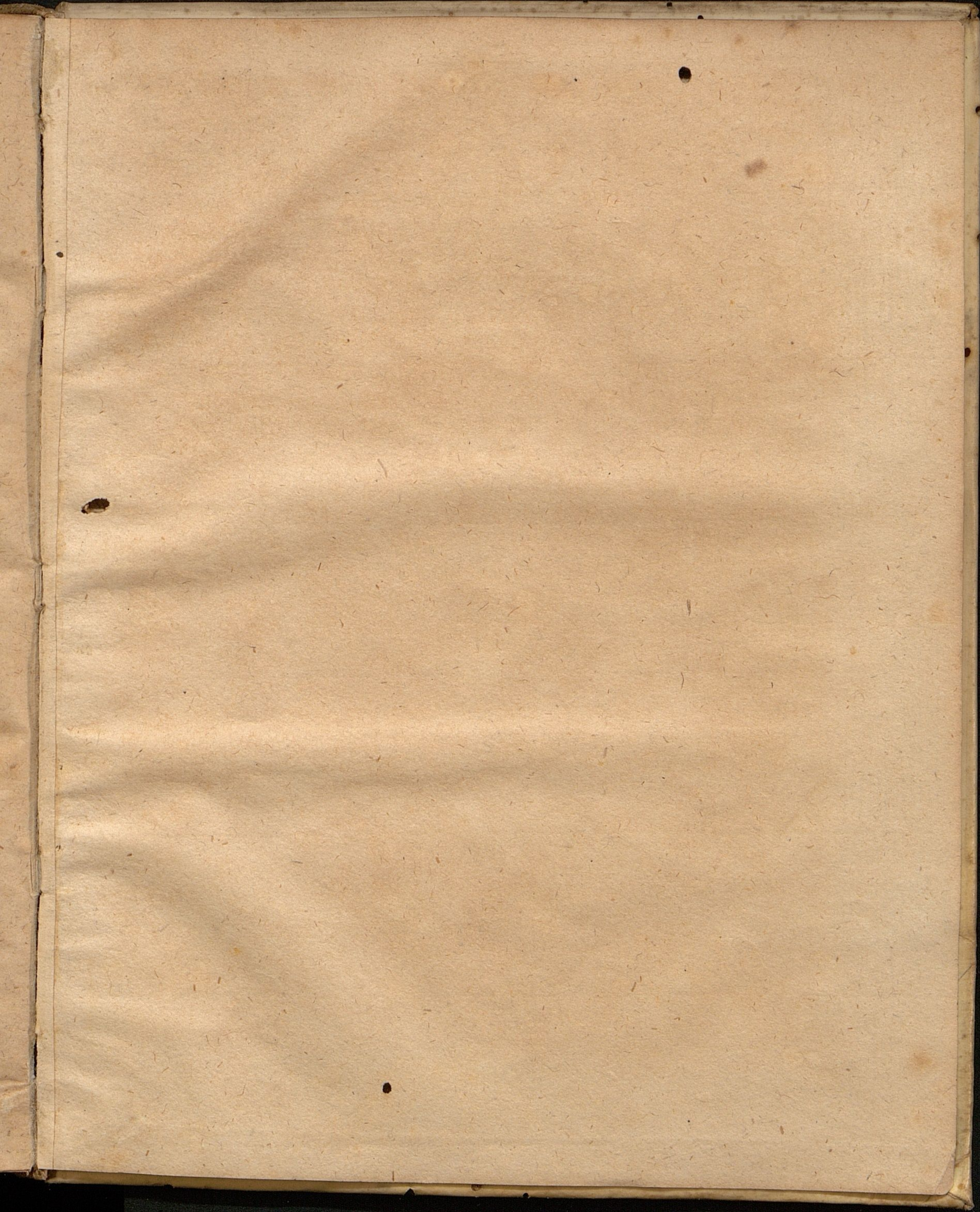
Zu mehrer Versicherung und Bekräftigung / daß dieses / wie obsteht / in allen seinen Articuln gehandelt / verglichen / verabschiedet und geschlossen worden / und von Ihrer Kön. Majest. unserm allergnädigsten Herrn / und dero Reichen Dennemarck und Norwegen / stet und fest solle gehalten ; auch die Ratificationes / auff vorgeschriebnen Tag / und in dem berahmten Ort / außgehändig werden sollen / haben wir
solches

solches mit eignen Händen unterschrieben. Und demnach zu mehrer
 Versicherung dieses alles / Ihrer Königl. Majest. in Franckreich / wie
 auch der Durchläuchtigsten Republic in England und der Hochmö-
 genden Herren General-Staten der vereinigten Niederlande / res-
 pective Ordinar-Abgesandte / Commissarii / Deputirte und Plenipo-
 tentiarii / im Namen und von wegen Ihrer Herren Principalen / eben-
 mäßig versprochen und sich / vermittels reciprocirlicher so wol General-
 Garantie aller dreyer Stände zugleich / als Special-Gewährung eines
 jeden Stands insonderheit / verbündlich gemacht / wie sie sich dann
 auch Krafft dieses in bester und sicherster Form gegen einander ver-
 binden / daß sie dieser Friedens-Handlungen Versprechere / Bürgen
 und Handhabere seyn und darob halten wollen / daß dieser Vergleich
 alles Fleißes und gänzlich in allen und jeden Puncten vollzogen und
 ewig stet und fest gehalten werden soll / mit dem fernern Erbieten / I-
 rer Herren Principalen Ratificationes hierüber zu gleicher Weise an
 Hand zu schaffen ; Als haben wir auch dieselbe nicht allein als Frie-
 dens-Mediatores / sondern auch desselben Versprechere / Bürgen und
 Beschützere gebührend ersuchet / daß sie / zu mehrer Bestärckung dieses
 alles und gewisserer Bezeugnuß halber / solches mit und neben uns
 unterschreiben und mit dero Sigillen bestetigen wolten. So gesche-
 hen Copenhagen den 27. Maji im Jahr 1660.

(L. S.)

(L. S.)

Locus der Sigillen und Namen derer
 gesammten Unterschriebenen und
 bereits im Eingang benannten
 Herren Bevollmächtigten.

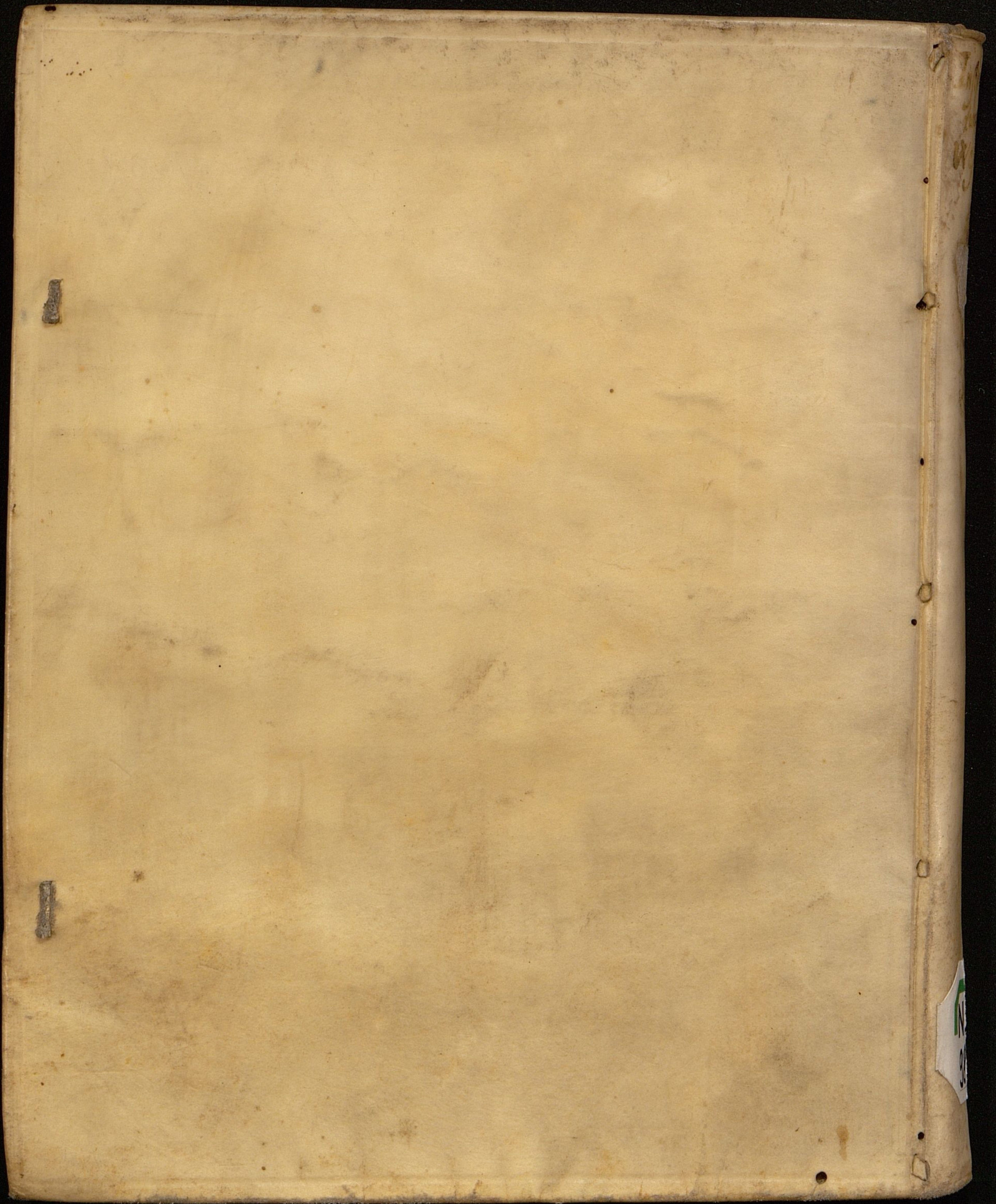


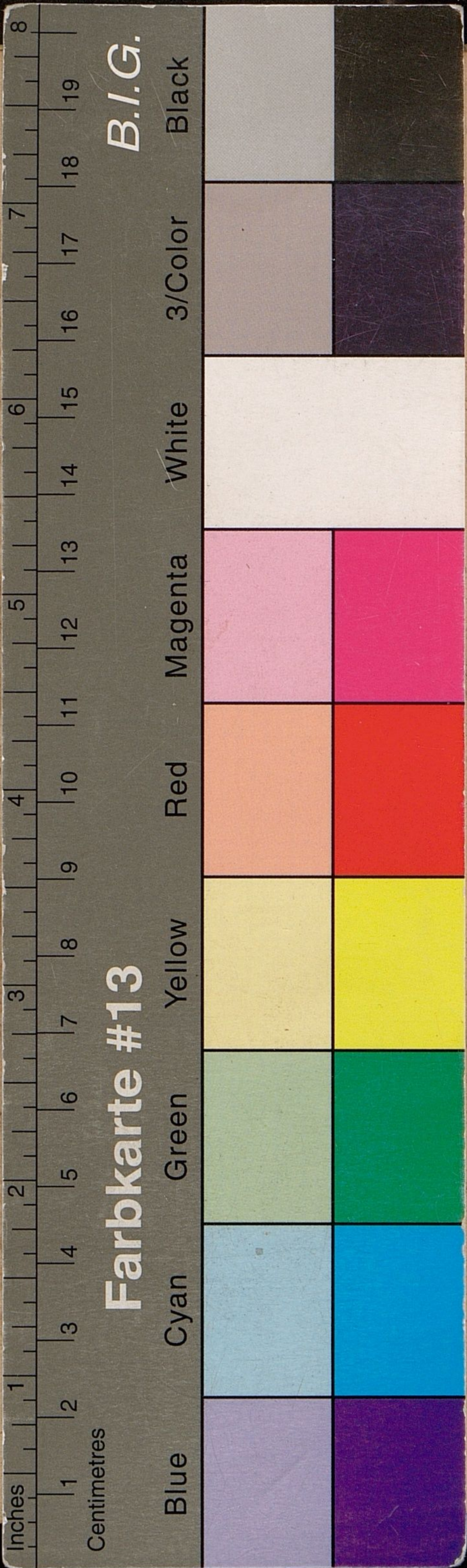
Nd 987 ¹/₌

X 274 80M

1077







171120^c
am4

Nordischer Friedens-Schluss

Auff den jüngsten Rothschildischen Ver-
gleich gewidmet und geschlossen /

Zwischen
Ihrer Königl. Majest.

Und dem
Reiche Dennemarck /

Und
Ihrer Königl. Majest.

Und dem
Reiche Schweden /

Den 27. Maji im Jahr Christi 1660.

Nach dem rechten wahren Copenhagischen Original
in Druck verfertiget.

Mit Churfürstl. Sächs. gnäd. Freyheit:

Leipzig /

In Nischens Buchladen,